VERORDNUNG (EU) Nr. 1267/2009 DER KOMMISSION

vom 18. Dezember 2009

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 194/2008 des Rates zur Verlängerung und Ausweitung der restriktiven Maßnahmen gegen Birma/Myanmar

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union und den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf Verordnung (EG) Nr. 194/2008 des Rates vom 25. Februar 2008 zur Verlängerung und Ausweitung der restriktiven Maßnahmen gegen Birma/Myanmar und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 817/2006 [1], insbesondere auf Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 194/2008 enthält die Liste der Personen, Organisationen und Einrichtungen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen mit der Verordnung eingefroren werden.

(2) Mit dem Beschluss 2009/981/GASP des Rates vom 18. Dezember 2009 [2] wird Anhang II des Gemeinsamen Standpunkts 2006/318/GASP vom 27. April 2006 geändert. Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 194/2008 des Rates sollte daher entsprechend geändert werden.

(3) Damit die Wirksamkeit der in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen gewährleistet ist, tritt diese Verordnung am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 194/2008 wird entsprechend dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Dezember 2009

Für die Kommission
Für den Präsidenten
João Vale DE ALMEIDA
Generaldirektor für Außenbeziehungen

[1] ABl. L 66 vom 10.3.2008, S. 1.
[2] ABl. L 338 vom 19.12.2009, S. 90.

ANHANG

In Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 194/2008 des Rates wird folgender Eintrag gelöscht:

„E7c	Aung Khaing Moe	Sohn von Myo Myint, Geburtsdatum: 25.6.1967 (hält sich derzeit vermutlich im Vereinigten Königreich auf; hat das Land verlassen, bevor er in die Liste aufgenommen wurde)	M“